

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 20 (1928)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Tagesfragen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den werden, ausser den Kreisblättern, 54 Zeitungen in der Gesamtauflage von etwa 1,100,000 Exemplaren monatlich herausgegeben.

Die Bestrebungen und Ziele der S. A. S. I. sind im Programm genannt, welches auf dem Luzerner Kongress angenommen wurde und aus welchem wir hier kurz wiedergeben wollen:

« Der Internationale Sozialistische Verband für Arbeiter-Sport und Körperkultur wird gebildet aus den Landesverbänden für körperliche Erziehung, Turnen, Sport und Wandern. Sein Zweck ist, die Pflege der Leibesübungen, des Sportes, Turnens und Wanderns innerhalb der Arbeiterschaft und ganz besonders unter der Jugend beiderlei Geschlechtes zu propagieren; ist doch die körperliche Erziehung ebenso unerlässlich für das internationale Proletariat wie sein moralischer Aufstieg. Die Arbeitersportbewegung ist nicht minder wichtig als die politische, gewerkschaftliche und genossenschaftliche Bewegung der Arbeiterklasse. Es gilt auch auf dem Gebiete der Leibesübungen, in allen Ländern den Kampf zu führen gegen Kapitalismus, Nationalismus und Militarismus. Von dem Grundsatz ausgehend, dass nur in einem gesunden Körper ein gesunder Geist wohnen kann, will der Verband alle Mittel der körperlichen Gesundung, besonders die der Leibesübungen, in den Dienst des Proletariats stellen, um es gesund an Körper und Geist zu machen. Er erblickt die Möglichkeit der Verwirklichung seiner Ziele erst in der sozialistischen Gesellschaft. Es können daher nur Personen Mitglieder des Verbandes werden, die dieses Ziel erstreben. »

Eingedenk ihrer Bedeutung und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber dem ihr anvertrauten jungen Proletariat, erfüllt die Sozialistische Sport-Internationale getreu ihre Sendung, welche auf dem Kongress in Luzern beschlossen wurde. Und Hand in Hand mit ihr arbeiten sämtliche in der Internationale vereinigten Verbände, in welche grosse Hoffnung und vollkommenes Vertrauen gesetzt werden kann. Ihre erhabenen Aufgaben und Ziele werden sie aber nur dann erreichen, wenn ihnen hilfreiche Hand gereicht wird und sie allseitig unterstützt werden von all denen, welchen sie ihre Sportplätze und Turnstätten geweiht haben und mit welchen sie in der Einheitsfront für den Frieden zwischen den Nationen und für ein menschliches Dasein des Proletariats der ganzen Welt arbeiten.

---

## Tagesfragen.

Mancher Leser wird sich vielleicht verwundern, dass wir in diesem Heft den Sport so ausgiebig zu Worte kommen lassen. Doch wer nicht den Kopf in den Sand stecken will, muss die grosse Bedeutung, welche der Sportbewegung im heutigen Gesellschaftsleben zukommt, anerkennen. Vor allem müssen wir uns

bewusst sein, dass die Arbeiterbewegung nicht gegen und auch nicht ohne, sondern nur mit der Sportbewegung marschieren kann, freilich mit einer Sportbewegung, die ihrerseits den Aufgaben und Zielen der Arbeiterbewegung voll und ganz Rechnung trägt. Allerdings haben die Arbeiterorganisationen bisher leider hauptsächlich die Nachteile der sportlichen Betätigung zu spüren bekommen. Sie klagen über die Interesselosigkeit der jungen Leute gegenüber den Gewerkschaften und über die starke Inanspruchnahme der Vertrauensleute und Mitglieder durch die Sportvereine. Vielfach mit Recht. Allein sie können dem nicht entgegenwirken, indem sie den Sport aus der Arbeiterbewegung zu bannen suchen, sondern nur indem sie dahin arbeiten, dass die Kampf- und die Sportorganisationen der Arbeiterschaft sich verständigen und sich in den Dienst der gemeinsamen Sache stellen. Wir wissen, dass die Spitzen der schweizerischen Arbeitersportverbände bestrebt sind, ihre Mitglieder auch zu tüchtigen gewerkschaftlichen und politischen Kämpfern zu erziehen. Und wir unsererseits wollen auch in den Gewerkschaften das Verständnis pflegen für eine vernünftige sportliche Betätigung der Arbeiterschaft. Wir müssen Hand in Hand arbeiten im Interesse der gesundheitlichen und kulturellen Hebung der Arbeiterklasse.

\*

Der Bundesrat hat beschlossen, im Voranschlag für 1929 die **Bundessubvention** an den Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter von 6000 auf 10,000 Franken zu erhöhen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir einmal darauf hinweisen, wie ungleich der Bund seine Subventionen fliessen lässt, je nachdem, wer davon begünstigt wird. Nach den jetzt budgetierten Zahlen beträgt die Bundessubvention auf den Kopf der Ende 1927 ausgewiesenen Mitglieder für den

Landesverband freier Schweizer Arbeiter . . .	Fr. 7.10
Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter »	1.60
Christlichsozialen Arbeiterbund der Schweiz . . . »	1.38
Schweizerischen Gewerkschaftsbund . . . . . »	0.33

Wir begreifen ja, dass diese Arbeiterorganisationen dem Bundesrat in seiner heutigen Zusammensetzung nicht alle gleich liebe Kinder sind. Da aber die Mitglieder dieser Verbände in derselben Weise belastet werden mit den Zöllen, die unsere Bundeskasse speisen, so muss gefordert werden, dass die Bundesmittel auch in gerechter Weise allen zugute kommen. Es lässt sich durch nichts rechtfertigen, dass die politischen und konfessionellen Splitterorganisationen vier- bis zwanzigmal soviel erhalten pro Mitglied wie der Gewerkschaftsbund.

\*

Die **Regelung des Lehrlingswesens** durch den Bund — ein Postulat, dessen Verwirklichung seit zwanzig Jahren durch verschiedene Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen

gefordert wird — ist in ein neues Stadium getreten durch den Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 9. November 1928. Das Ziel des Gesetzes, legt die den Entwurf begleitende Botschaft des Bundesrates dar, ist das, den verschiedenen Berufen einen gut vorbereiteten Nachwuchs zu sichern. Der Schutz der Lehrlinge wird den Kantonen überlassen, denen auch die Durchführung des Bundesgesetzes übertragen wird. Der Bundesrat behält sich das Recht vor, auf dem Wege einer Verordnung einheitliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das Gesetz findet Anwendung auf das Gewerbe, die Heimarbeit, die Industrie, die Hotellerie, auf den Handel und auf die Transportunternehmungen. Mit Ausnahme der in die Kompetenz der Kantone fallenden Bestimmungen, findet das Gesetz auch Anwendung auf die dem Fabrikgesetz unterstellten eidgenössischen Betriebe und auf die konzessionierten Transportunternehmungen. Zur Unterstellung unter das Gesetz ist eine mindestens einjährige Dauer der Lehrzeit notwendig. Die kantonalen Behörden können einem unfähigen Lehrmeister das Recht der Lehrlingshaltung entziehen. Diese Bestimmung ist zu begrüßen. Weniger zu begrüßen ist die, wonach den Vorstehern von Unternehmungen oder Angestellten das Recht auf Lehrlingsausbildung entzogen werden kann, sofern sie nicht im Besitze des Meistertitels sind. Unserer Ansicht nach wäre einer Bestimmung der Vorzug zu geben, die einen Lehrmeister, dessen Lehrlingsausbildung zu wünschen übrig lässt, dafür auch verantwortlich macht, indem ihm die Verpflichtung auferlegt wird, dem Lehrling für die Zeit den Lohn zu bezahlen, während der er bei einem andern Meister seine Lehre vervollständigen muss. Das Meisterdiplom gibt an und für sich durchaus keine Gewissheit, dass sein Besitzer tatsächlich ein guter Lehrmeister ist.

Das Gesetz enthält auch eine glückliche Neuerung: Es gibt den jungen Arbeitern, die eine regelrechte Lehrzeit nicht machen können, die Möglichkeit, sich unter gewissen Bedingungen an den abschliessenden Lehrlingsexamen ebenso zu beteiligen wie die andern Lehrlinge. Es sieht ferner Vorbildungskurse vor und regelt die berufliche Ausbildung, wofür es bestimmte Grundsätze aufstellt, deren Ausführung den Kantonen zufällt. Das Gesetz weist den Berufsverbänden der Unternehmer und Arbeiter einen berechtigten Platz zu, indem es deren Mitarbeit vorsieht und sie regelt. An ihnen ist es, sich in immer stärkerer Masse mit den Fragen der beruflichen Ausbildung zu befassen. Namentlich die Arbeiterorganisationen müssen ihren Eifer verdoppeln, da mit Ausnahme einiger Verbände, deren Tätigkeit auf diesem Gebiet vorbildlich ist, gerade nach dieser Hinsicht bedeutend mehr geschehen könnte.

Wir bedauern sehr lebhaft, dass jeder Lehrlingsschutz in dem Gesetzentwurf fehlt. Das ist ein Mangel, der unbedingt korrigiert werden muss, wenn man die Zustimmung der Arbeiterklasse erhalten will. Man kann sich nicht einfach auf die Kantone verlassen

in bezug auf diese unumgänglichen Schutzbestimmungen für die Arbeiterjugend auf dem Gebiet der Hygiene, der Arbeitszeit, der Ferien usw. Einzelne Kantone würden zweifellos etwas tun, aber wie die Erfahrung lehrt nur eine kleine Zahl. Wenn dieses Gesetz die Sympathie der Arbeiterschaft gewinnen soll, muss es sich nicht nur auf die berufliche Bildung der Lehrlinge beziehen, sondern muss auch Schutzbestimmungen enthalten für alle in Industrie, Hotelwesen, Handel und Transport beschäftigten Jugendlichen.

\*

Der Bundesrat hat einige Artikel des Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 13. Juni 1928 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz verfolgt, wie sein Name besagt, den Zweck, durch gesetzliche Massnahmen die Ausbreitung dieser Krankheit zu verhindern, von der in der Schweiz jährlich mehr als 7000 Personen dahingerafft werden. Gewiss sind schon viele Mittel zu diesem Zwecke aufgewendet worden, und es ist zu beachten, dass es namentlich die Arbeiterschaft ist, die von diesem Uebel in erster Linie heimgesucht wird. Es gibt nicht weniger als 24 Volkssanatorien für Erwachsene mit rund 2000 Betten und 29 Sanatorien und Erholungsheime für Kinder mit 1200 Betten. Sie beherbergen jährlich 4000 bis 5000 Personen. Die besten Verhütungsmassnahmen gegen die Tuberkulose sind allerdings ausreichende Löhne, gesunde und sonnige Wohnungen und eine acht Stunden nicht überschreitende Arbeitszeit. Dieses Ziel verfolgen die Gewerkschaften und sie leisten dadurch der Gesellschaft wertvolle Dienste.

Die Vorbeugungsmittel, die uns das neue Gesetz bringt, sind trotzdem von Interesse; wir hätten nur gewünscht, dass man in der Subventionierung der von den Kantonen und den privaten Institutionen getroffenen Massnahmen weitergegangen wäre. Es ist immer peinlich zu beobachten, wie ängstlich die Mittel zu solchen Zwecken abgewogen werden, während man sie für das Militär mit vollen Händen hinauswirft. Die durch das Gesetz verursachten Auslagen betragen 4 Millionen Franken jährlich, wovon eineinhalb Millionen bereits jetzt für ähnliche Zwecke ausgegeben worden sind. Sehr zu bedauern ist, dass gerade der Artikel 15 des Gesetzes, der Subventionen an die Krankenkassen vorsieht, erst später in Kraft tritt.

Unter den Bestimmungen, die auf 1. Januar 1929 in Kraft treten, befindet sich auch das Verbot der Propagierung, des Verkaufs und Ankaufs von Geheimmitteln zur Behandlung der Tuberkulose. Man wollte dadurch die an Tuberkulose Leidenden von Ausbeutung durch unverantwortliche Kurpfuscher schützen. Ein anderer Artikel empfiehlt den Kantonen die Schaffung von vorbeugenden Institutionen und Ferienkolonien für tuberkulosegefährdete Kinder. Ebenso sind die Kantone gehalten, Vorschriften über die Wohnungshygiene zu erlassen. Sie haben die Bevölkerung

über das Wesen, die Gefahren und die Verhütung der Tuberkulose aufzuklären.

Auf 1. Juli 1929 werden die Artikel über die Meldepflicht des Arztes und über die besondere Beaufsichtigung der Schuljugend in Kraft treten.

Das Gesetz bedeutet einen bescheidenen Anfang auf einem Gebiet, das dringend staatlicher Massnahmen bedarf, und ist deshalb sehr zu begrüßen.

## Wirtschaft.

### Die Fleischpreise in der Schweiz.

Die dritte Veröffentlichung der Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betrifft die Verarbeitung und Verschleissspanne im Fleisch- und Fleischwarenverkehr (herausgegeben vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement als Sonderheft 3 der «Wirtschaftlichen und Sozialstatistischen Mitteilungen»). Die Untersuchung ist hier auf wesentlich grössere Schwierigkeiten gestossen als beim Brot- und Milchpreis, da die Fleischprodukte von sehr mannigfacher Art und Qualität sind, so dass Preisvergleichen nur schwer möglich sind.

Abgesehen von den unumgänglichen Unkosten werden die Preise von Fleisch und Fleischwaren vor allem beeinflusst durch die Kontrolle der Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch, durch die Zwischengewinne im Viehhandel, durch Preisvereinbarungen der Metzger, durch die übergrosse Zahl von Betrieben und teilweise auch durch das Verhalten der Konsumenten.

Bekanntlich besteht in der Schweiz ein Einfuhrverbot für Schlachtvieh sowie von frischem Fleisch. Es werden aber Bewilligungen erteilt zur Einfuhr bestimmter Kontingente. Diese Beschränkung der Einfuhr soll laut Bundesratsbeschluss eine Massnahme gegen die Einschleppung von Viehseuchen sein. In Wirklichkeit dient sie aber als Preiskontrolle, die von Brugg aus, in Verbindung mit dem Eidgenössischen Veterinäramt und dem Volkswirtschaftsdepartement meisterhaft gehandhabt wird im Sinne einer Hochhaltung der Fleischpreise. Doch über die Wirkung dieser Einfuhrpolitik sagt die Arbeit der Preisbildungskommission kein Wort, obschon kein anderer Faktor den Fleischpreis so stark beeinflusst wie diese teilweise Einfuhrsperrre. Man durfte offenbar dem Departement und dem Bauernsekretariat nicht zu nahe treten.

In bezug auf den Viehhandel bemerkt die Kommission, dass «im Viehimportgeschäft die monopolistischen Bestrebungen einiger unter sich verbundener Grossfirmen zum mindesten zu gewissen Erfolgen geführt haben». Ferner können die Grosshändler die Metzger nicht selten in Abhängigkeit bringen durch weitgehende Kreditgewährung. Auch machen sich im Viehhandel Kaufsvermittler breit, die schöne Tiere ankaufen und dann gegen Provision wieder abtreten. Besonders häufig sollen diese sogenannten «Schmusergeschäfte» bei Käufen in Ställen vorkommen.

Die Berufsorganisationen der Metzger sind ziemlich straff, Trotzdem spielen Preisabreden und Vereinbarungen keine sehr grosse Rolle, da sie durch die grosse Mannigfaltigkeit der Produkte erschwert werden. Es werden jedoch meistens Richtpreise aufgestellt, die für bestimmte Orte Geltung haben. Sie sind aber nicht erzwingbar. Durch Ueberreden in ein-